

Vollmacht

Herrn Rechtsanwalt Frank Rohloff, Brückenstraße 20 in 56941 Trarben-Trarbach wird hiermit in der Angelegenheit:

uneingeschränkte Vollmacht wie folgt erteilt:

Zur **außergerichtlichen Interessenwahrnehmung** mit dem Ziel der Herbeiführung einer gütlichen Regelung des Streitgegenstands. Der beauftragte Anwalt wird ermächtigt, mit der Gegenpartei und/oder sonstigen am Streitgegenstand Beteiligten die Angelegenheit zu erörtern und mit Einverständnis des Auftraggebers den Streitgegenstand außergerichtlich vergleichsweise zu regeln bzw. eine Einigung herbeizuführen.

Sofern außergerichtliche Verhandlungen scheitern zur **Prozessführung** (u.a. nach den §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.

Zur Antragsstellung in **Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen**, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.

Zur Vertretung und Verteidigung in **Strafsachen und Bußgeldsachen** (§§ 302, 374 SPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II SPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung nach den §§ 233 I, 234 SPO, zur Entgegennahme von Ladungen nach § 145 a III SPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,

Zur **Vertretung** in sonstigen Verfahren und bei **gerichtlichen Verhandlungen aller Art** (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer),

Zur Begründung und Aufhebung von **Vertragsverhältnissen** und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Zur **außergerichtlichen Erörterung der Sach- und Rechtslage** mit der Gegenpartei bzw. dem gegnerischen Verfahrensbevollmächtigten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung, wobei der Auftraggeber ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die insofern außergerichtlich anfallenden Gebühren nicht erstattungsfähig sind.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf **Neben- und Folgeverfahren** aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung).

Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners) Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstatenden Beträge entgegenzunehmen. Der Auftraggeber erteilt hierdurch dem beauftragten Anwalt zugleich Vollmacht, bei nicht freiwilliger Zahlung durch den Gegner gegen diesen bis zu **5 (i.W.: fünf) Vollstreckungsmaßnahmen** einschließlich des Abschlusses eines Ratenzahlungsvergleiches in die Wege zu leiten.

Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des gegnerischen Prozeßbevollmächtigten, werde angewiesen, die zurückzuzahlenden, zu leistenden, beigetribenen bzw. hinterlegten Beträge direkt an den Prozeßbevollmächtigten Herr Rechtsanwalt Frank Rohloff auszahlen. Insofern wird Herrn Rechtsanwalt Rohloff ausdrücklich uneingeschränkte **Inkassovollmacht** erteilt.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Bei Auftragserteilung durch eine Gesellschaft haften die zur Vertretung berechtigten Unterzeichnenden (insbesondere **Gesellschafter einer GmbH**) für die Gebührenforderung **persönlich** und/oder als Gesamtschuldner. Ein angemessener Kostenvorschuß ist zu entrichten (§ 9 RVG).

Die **Kostenersatzansprüche** und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten (auch Rechtsschutzversicherungen) werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwaltes an diesen **abgetreten**, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, daß im **Arbeitsgerichtsprozess** erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistand besteht.

Irrtümliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwaltes sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich. Zur **Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen** ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Auftrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hiervon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind vertragstreue unter Berücksichtigung des zwischen den Parteien geschlossenen besonderen Vertrauensverhältnisses auszulegen und gegebenenfalls nachträglich neu zu regeln.

Trarben-Trarbach, den

Unterschrift des Auftraggebers